

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 20

NUMMER : 12

DATUM : 14.05.2024

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
38	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bekanntmachung der Stadt Ratingen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024-
39	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024-
40	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ratinger Innenstadt anlässlich des Ratinger Fischmarktes am 26. Mai 2024-
41	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Beteiligungsbericht zu den Wirtschaftsjahren 2020 bis 2021 der Stadt Ratingen-

38 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bekanntmachung der Stadt Ratingen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Ratingen wird an den Werktagen in der Zeit vom 20. Mai bis 24. Mai 2024 während der Öffnungszeiten, also

Dienstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Mettmann
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 Abs. 2 Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Ratingen gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

7. Juni 2024, 18.00 Uhr,

bei der Stadt Ratingen mündlich oder schriftlich – nicht telefonisch – beantragt werden.

Die elektronische Beantragung ist dagegen nur bis zum 3. Juni 2024, 18.00 Uhr möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Ratingen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ratingen, 30. April 2024

Klaus Pesch
Bürgermeister

39 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Ratingen ist in 72 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 3. Mai 2024 bis 19. Mai 2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr in der Friedrich-Ebert-Schule, Philippstr. 30, 40878 Ratingen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises Mettmann oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ratingen, 30.04.2024

Klaus Pesch
Bürgermeister

40 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ratinger Innenstadt anlässlich des Ratinger Fischmarktes am 26. Mai 2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz NRW – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 07. Mai 2024 für das Gebiet der Stadt Ratingen folgendes verordnet:

§1

Abweichend von § 4 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen, die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt sind, anlässlich des Ratinger Fischmarktes in der Ratinger Innenstadt am **Sonntag, dem 26. Mai 2024**, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen
1. außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder
 2. öffnet, obwohl diese nicht in der Anlage 1 genannt sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ratingen, 08.05.2024
Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Pesch
Bürgermeister

Anlage 1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07. Mai 2024 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ratinger Innenstadt anlässlich des Ratinger Fisch- marktes am 26. Mai 2024

Name des Geschäftes	Straße	Hausnr.
Kochshop Ratingen	Bahnstraße	8
pro optik Augenoptik Fachgeschäft GmbH	Bechemer Straße	1
Exclusive juwelier	Bechemer Straße	5
Lotto Tabak Erdogan	Bechemerstraße	7
Collection B7	Bechemer Straße	7
Schuh und Sport Egenberger GmbH	Bechemer Straße	6 - 8
Toskana	Bechemer Straße	13
Juwelier Antalya	Bechemer Straße	16
Blumen Risse	Bechemerstraße	18
Goldschmiede Schuster	Bechemer Straße	19
THOM Herrenmode	Bechemer Straße	19
Haus des Kindes	Bechemer Straße	21
Smile Optic	Bechemer Straße	22
Klöser	Bechemer Straße	25
Rossmann	Bechemer Straße	22 - 28
C&A	Bechemer Straße	22 - 28
Stadttor Euroshop	Bechemer Straße	22 - 28
Ratinger Fäßchen	Bechemer Straße	27
CLOU	Bechemer Straße	31
MAWÈ Fashion & More	Bechemer Straße	34
Minok Markenmode VELMO GmbH	Bechemer Straße	35
X-Mix Fashion & More	Bechemer Straße	38-40
Greetings Interior	Düsseldorfer Straße	2

look no 4	Düsseldorfer Straße	4
Plan B	Düsseldorfer Straße	7
KRISS Germany Handels GmbH	Düsseldorfer Straße	14
Leder Galerie Jeddi	Düsseldorfer Straße	19
juppen	Düsseldorfer Straße	24
Dogstyler	Düsseldorfer Straße	27 - 29
Buch-Cafe Peter & Paula	Grütstraße	3 - 7
Goldschmiede Vluter	Lintorfer Straße	4
Coprissimo	Lintorfer Straße	6
DeLu Moden	Lintorfer Straße	7
GUT HÖREN Ratingen GmbH	Lintorfer Straße	11
Altstadt-Buchhandlung	Lintorfer Straße	15
Herzenslust	Lintorfer Straße	17
Carla Balg Mode	Lintorfer Straße	19
Unikat Schmuckstücke	Lintorfer Straße	21
Sanna Lindström GmbH	Lintorfer Straße	25
W einschenken	Lintorfer Straße	27 - 29
Herz über Kopf	Marktplatz	4
Ratinger Reformhaus	Marktplatz	6
Fräulein Libner GmbH	Marktplatz	11 - 15
Ernsting's Family	Marktplatz	19 - 20
CECIL Ratingen Retail GmbH	Marktplatz	20
eyes and more	Marktplatz	20
RITUALS Cosmetics Germany GmbH	Marktplatz	21
Mc Paper	Marktplatz	21
Nanu-Nana	Oberstraße	1
Reisezentrum Tonnaer	Oberstraße	2
Bonita	Oberstraße	3
Hunkemöller Deutschland GmbH	Oberstraße	3
Apollo-Optik	Oberstraße	5
Thalia	Oberstraße	6

vom Fass	Oberstraße	8
Ratinger Fotostudio by PHOTO PORST	Oberstraße	9
dm-drogerie Markt	Oberstraße	10
HeimatKontor	Oberstraße	12
Tchibo	Oberstraße	14
Bijou Brigitte	Oberstraße	17
Violas´ Gewürze & Delikatessen	Oberstraße	21
Engbers	Oberstraße	24
Parfümerie Platen	Oberstraße	26
jolie	Oberstraße	27
Brillen Broden	Oberstraße	28
Detail GmbH	Oberstraße	28
Fielmann	Oberstraße	30
Modeliebe Ratingen + Puls Fashion	Oberstraße	31
Kilici Feinkost	Oberstraße	34
Vitrine	Oberstraße	34
KODi Diskontläden GmbH	Oberstraße	36 - 42
H&M Hennes & Mauritz GmbH	Oberstraße	44
Glückskind Ratingen	Oberstraße	45
Heim und Haus	Oberstraße	47
Isenbügel Gestaltung in Schlaf und Raum	Oberstraße	48
Deichmann	Oberstraße	52
Fijnwerk	Obertor	6
Renate Schmidt Damen- und Herrenhüte	Obertor	9

41 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Beteiligungsbericht zu den Wirtschaftsjahren 2020 bis 2021 der Stadt Ratingen

Der Beteiligungsbericht zu den Wirtschaftsjahren 2020 bis 2021 der Stadt Ratingen wurde gem. § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erstellt und vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 21.11.2023 zur Kenntnis genommen.

Über die Homepage der Stadt Ratingen

<https://www.stadt-ratingen.de/stadtverwaltung/dezernate-und-aemter/amt-fuer-finanzwirtschaft>

kann der aktuelle Beteiligungsbericht des Amtes für Finanzwirtschaft eingesehen werden.

Ratingen, 06.12.2023

Klaus Pesch
Bürgermeister

- letzte Seite nicht bedruckt -